

SCHUL- UND HAUSORDNUNG MS GRAZ FRÖBEL

Langfassung vom 16.06.2025

1. Gegenstand und Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung der MS Fröbel Graz regelt insbesondere die Grundsätze, die für das Verhältnis zwischen Lernenden, Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Direktion und weiteren Beteiligten am Schulbetrieb maßgebend sind. Die Schulordnung regelt und beschreibt:

- a) Maßnahmen und Regelungen für einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf
- b) Maßnahmen und Regelungen für das Betreten des Schulgeländes
- c) Maßnahmen und Regelungen zur Sicherheit der Schüler:innen und aller am Schulbetrieb beteiligten Personen
- d) Maßnahmen und Regelungen für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
- e) Mitwirkungspflicht von Schüler:innen und Erziehungsberechtigten
- f) Verhaltenskodex für Schüler:innen

2. Gültigkeit der Schulordnung

- (1) Die Schulordnung ist innerhalb des Schulgebäudes, sowie auf allen Freiflächen und Sportanlagen der Liegenschaft einzuhalten. Für Teile der Liegenschaft besteht ein gemeinsames Nutzungsverhältnis mit der VS Hirten.
- (2) Die Schulordnung ist während des gesamten Aufenthalts am Schulgelände gültig, wie auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (Ausflüge, Exkursionen, Klassenfahrten mit/ohne Übernachtung) an externen Örtlichkeiten
- (3) In den zutreffenden Bereichen gilt die Schulordnung auch während der Nachmittagsbetreuung.
- (4) Die Schulordnung ist verbindlich und ist verpflichtend einzuhalten.

3. Mitwirkungspflicht der Schüler:innen und Erziehungsberechtigten am Unterrichtsbesuch

Nach §43-50 des SchUG besteht eine Mitwirkungspflicht der Schüler:innen und Erziehungsberechtigten am Erfolg der Unterrichtsarbeit. Zur Umsetzung eines produktiven, ordnungsgemäßen Schulalltages bestehen die folgenden Pflichten:

- (1) Schüler:innen sind dazu verpflichtet, die Schulordnung einzuhalten.
- (2) Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die Schulordnung und die Verhaltensregeln der MS Fröbel eingehalten werden.
- (3) Schüler:innen sind dazu verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihr Verhalten produktiven Unterricht zu ermöglichen. Dazu zählen mündliche und schriftliche Mitarbeit, Erbringen der Hausübungen, ruhiges Verhalten und ernsthaftes Bemühen.
- (4) Schüler:innen sind dazu verpflichtet, sich an der Gemeinschaft der Klasse zu beteiligen und in der Schule hilfsbereit, höflich und ehrlich zu sein.
- (5) Schüler:innen sind dazu verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
- (6) Schüler:innen sind dazu verpflichtet, die notwendigen Unterrichtsmittel (Hefte, Stifte, Schulbücher, Geodreieck, Zirkel, Taschenrechner, Kleber, digitale Endgeräte etc.) mitzubringen und sie im Bedarfsfall auszutauschen.

- (7) Schüler:innen sind dazu verpflichtet, mit Schuleigentum und dem Eigentum anderer sorgsam und vorsichtig umzugehen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die für den Unterricht notwendigen Materialien zur Verfügung stehen.

4. Aufenthalt und Betreten des Schulgeländes

- (1) Das Betreten des Schulgeländes ist für schulfremde Personen ohne vorherige Abklärung bzw. Terminvereinbarung mit der Schulleitung oder Lehrer:innen nicht gestattet.
- (2) Das Betreten der Schule von Erziehungsberechtigten wird ohne Termin gestattet, sofern der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das Schulgelände ist ab 8:15 aus Sicherheitsgründen versperrt. Der Zugang zum Schulgebäude ist nach 8:15 durch telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat möglich. Es befindet sich weiters eine Klingel am Eingang, mit der Schüler:innen nach 8:15 Zutritt erhalten können.
- (4) Der Aufenthalt am Schulgelände ist Schüler:innen ausschließlich während der laut Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten bzw. im Rahmen der Nachmittagsbetreuung gestattet. Das Betreten des Schulgeländes für Schüler:innen ist 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn erlaubt. Schüler:innen unterliegen während des gesamten Aufenthalts am Schulgelände der Aufsichtspflicht und dürfen sich ohne Erlaubnis der verantwortlichen Lehrpersonen nicht außerhalb der beaufsichtigten Klassenräumlichkeiten aufhalten.
- (5) Schüler:innen haben sich nach Eintritt in das Schulgebäude unverzüglich in ihre Stammklassen zu begeben.
- (6) Schüler:innen haben nach Unterrichtsende unverzüglich das Schulgelände zu verlassen.

5. Bekanntgabe von Informationen

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin oder den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.
- (2) Bei Erkrankung einer Schüler:in an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit, ist die Schule unverzüglich von den Erziehungsberechtigten zu informieren.

6. Kontaktaufnahme und Sprechstunden

- (1) Die Kommunikation zu der Schule findet primär zwischen Erziehungsberechtigten und Klassenvorständ:innen statt. Hierzu werden alle Erziehungsberechtigten ersucht, bei alltäglichen Belangen und Krankmeldungen die Klassenvorständ:innen via Edupage zu kontaktieren. Zu Beginn des Schuljahres wird allen Erziehungsberechtigten ein Code zur Registrierung für Edupage zur Verfügung gestellt.
- (2) Für weitere Ansuchen ersucht die MS Fröbel die **telefonische Kontaktaufnahme unter +43 316 8727075** bzw. Terminvereinbarung **per E-Mail unter ms.froebel@ms-froebel.edu**. Das Sekretariat und die Direktion sind an Werktagen telefonisch von 7:30 Uhr bis 11:45 Uhr erreichbar.

- (3) Weiters halten alle Lehrenden der MS Fröbel einmal wöchentlich eine Sprechstunde. Hierbei bitten wir um Terminvereinbarung per Mail, direkt an die betroffene Lehrperson. Die E-Mail-Adressen der Lehrenden sind auf der Website der MS Fröbel ersichtlich.

7. Fernbleiben vom Unterricht

- (1) Jedwedes Fernbleiben vom Unterricht, darunter auch das verspätete Eintreffen und das vorzeitige Verlassen, muss von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn gemeldet werden. Meldungen erfolgen bevorzugt per Edupage, sind aber auch telefonisch möglich.
- (2) Sollte eine Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung länger als eine Woche dauern, so kann die Schulleitung eine ärztliche Bestätigung verlangen (§9.5 SchPflG)
- (3) Das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (Unfall, familiärer Notfall etc.) ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Das unberechtigte bzw. unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen stellt eine Schulpflichtverletzung entsprechend §25SchPflG dar. Das unentschuldigte Fernbleiben ist von der Schulleitung anzuzeigen und ist mit einer Verwaltungsstrafe von 110€ bis zu 440€ bemessen. Bei mehrfachem Fernbleiben ist von der Schulleitung erneut Anzeige zu erstatten.

8. Befreiung vom Unterricht

- (1) In Ausnahmefällen ist eine Befreiung vom Unterricht mit der Schulleitung abzuklären. Das Ansuchen um Befreiung vom Unterricht, außer es handelt sich um unvorhergesehene Ereignisse, muss mindestens 5 Werktage vor der geplanten Abwesenheit stattfinden.
- (2) Zur Inanspruchnahme einer Befreiung aufgrund religiöser Feiertage ist eine schriftliche Genehmigung von der Schulleitung einzuholen. Das dazugehörige Formular wird von den Klassenvorständ:innen zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Inanspruchnahme von langfristigen Befreiungen vom Unterricht ist ein Antrag direkt bei der zuständigen Bildungsdirektion einzureichen.

9. Verbotene Gegenstände und Substanzen

Zur Gewährleistung der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit aller am Schulbetrieb beteiligter Personen, bestehen die folgenden Verbote:

- (1) Jeglicher Konsum oder Besitz von Tabakwaren (Zigaretten, Snus) oder elektrischen Kleingeräten zum Rauchen (Vape, E-Zigarette) während dem Aufenthalt am Schulgelände ist strengstens untersagt.
- (2) Jeglicher Konsum oder Besitz von Alkohol am Schulgelände ist strengstens untersagt.
- (3) Jeglicher Konsum oder Besitz von Drogen oder Rauschgift am Schulgelände ist strengstens untersagt.
- (4) Jegliche Art von sicherheitsgefährdenden Gegenständen (Schusswaffen, Messer, Feuerzeug, Streichhölzer, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, etc.) sind strengstens untersagt.
- (5) Kleidungsstücke mit problematischen Aussagen oder Bildern (u.A. herabwürdigende, gewaltverherrlichende, diskriminierende, sexistische, rassistische, beleidigende oder radikale Texte oder Bilder) sind am Schulgelände strengstens untersagt.
- (6) Gegenstände, die das Gebäude verdrecken können oder den regelhaften Schulbetrieb stören, sind untersagt. Dazu gehören Kaugummi, Sonnenblumenkerne in Schale, Nüsse in Schale (Pistazien, Erdnüsse), Wasserpistolen und ähnliche Gegenstände.

- (7) Der Verstoß von Verboten (1) bis (4) kann unter besonderen Umständen (Gefahr im Verzug) polizeilich geahndet werden, wie auch mit einer Suspendierung von bis zu 4 Wochen. Suspendierungen können entsprechend der Gefahrensituation weiterführend verlängert werden.
- (8) Beim Verstoß von Verboten (5) und (6) erfolgt erstmals eine mündliche Verwarnung durch eine Lehrperson oder die Direktion. Bei wiederkehrenden Verstößen ist ein Elterngespräch verpflichtend zu vereinbaren.
- (9) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, weitere Gegenstände zur Liste der verbotenen Gegenstände hinzuzufügen, sofern diese eine Gefährdung oder ein Ärgernis darstellen.
- (10) Verbotene Gegenstände sind nach Abnahme durch eine aufsichtspflichtige Lehrperson je nach Art am Ende des Schultages entweder an den Schüler bzw. die Schülerin oder deren Erziehungsberechtigte:n zu retournieren.

10. Regelung zu digitalen Endgeräten

- (1) Die Verwendung von Handys am Schulgelände ist ausnahmslos untersagt.
- (2) Die Kommunikation zwischen Schüler:innen, Erziehungsberechtigten und Lehrer:innen erfolgt über die Schule, nicht über die privaten Endgeräte der Schüler:innen.
- (3) Die Verwendung von digitalen Arbeitsgeräten wie Laptops, Chromebooks und Tablets ist ausschließlich während der im Unterricht dafür vorgesehenen Zeit erlaubt.

11. Verstoß gegen die Schulordnung

In allen Stammklassen liegen Listen zur Dokumentation von Regelverstößen auf. Bei Verstoß gegen die Schulordnung oder den Verhaltensregeln werden je nach Schweregrad angemessene Erziehungsmittel angewandt. Erziehungsberechtigte sind zeitgemäß über Erziehungsmaßnahmen außerhalb der regulären Unterrichtszeit zu informieren.

- (1) Bei einfachen, nicht schwerwiegenden Verstößen kann von Schüler:innen das Erbringen eines Arbeitsauftrages zum Zweck der Erziehung verlangt werden. Dies kann während oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- (2) Bei regelmäßigen Verspätungen sind Schüler:innen ab einer gesammelten Zeit von 50 Minuten dazu verpflichtet, den verpassten Lehrstoff im Rahmen einer Fördereinheit nachzuholen.
- (3) Bei Verstoß gegen das Handyverbot erfolgt zunächst eine Verwarnung, danach ist das Handy an die aufsichtspflichtige Lehrperson abzugeben und am Ende des Schultages zu retournieren oder von einer erziehungsberechtigten Person abzuholen.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen, die die Sicherheit oder Sittlichkeit anderer Schüler:innen gefährden, können Schüler:innen für den verbleibenden Schultag vom Unterricht ausgeschlossen werden. Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, die Schüler:innen in diesem Fall abzuholen. (§ 49 Abs 1 SchUG)
- (5) Bei regelmäßigen oder häufig eintretenden Regelverstößen oder Fehlverhalten in der Schule ist ein verpflichtendes Elterngespräch zu vereinbaren. Je nach Schweregrad können dabei auch schulinterne oder -externe Helfer:innen wie Schulsozialarbeit, Schulpsycholog:in oder Jugendamt beansprucht werden.

12. Maßnahmen zur Sicherheit in der Schule und zum Kinderschutz

Die psychische und physische Sicherheit der Schüler:innen der MS Fröbel ist ein zentrales Anliegen, das Priorität im Schulalltag einnimmt. Es existieren

Verhaltensvereinbarungen für Lehrpersonen, Eltern und Erziehungsberechtigte, wie auch Schüler:innen, die für ein sicheres Miteinander sorgen sollen.

- (1) Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass Schüler:innen ausschließlich in physisch gesundem Zustand in die Schule kommen.
- (2) Um in Katastrophen- oder Notfällen die Gefährdung von Schüler:innen möglichst zu verhindern, liegen in der Schule sorgfältig ausgearbeitete Notfallpläne auf (z.B. Kinderschutzkonzept, Brandschutzkonzept, Notfallplan Amoklauf, Notfallplan Sprengsatzdrohung).
- (3) Notfallpläne werden kontinuierlich evaluiert und von den Verantwortlichen überarbeitet und an den Bedarf und die rechtlichen Vorgaben angepasst. Die vorgeschriebenen Konzepte werden gemeinschaftlich umgesetzt.
- (4) Neben der Beratungs- und Hilfeleistung von Klassenvorständ:innen, Beratungslehrer:innen und OASE-Lehrer:innen, gibt es vor Ort die Möglichkeit zur Beratung durch Schulsozialarbeiter:innen. Bei Bedarf wird hierbei auch mit der Schulpsychologie zusammengearbeitet.